

## § 14

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der unter § 13 genannten Flächen sind verpflichtet, die mit der Durchführung der Ermittlung beauftragten Personen dadurch zu unterstützen, daß sie an einer Besichtigung ihrer Waldflächen durch die Beauftragten teilnehmen.

(2) Nach Abschluß der Ermittlung der Holzvorräte und nach der Auswertung der Ergebnisse sind diese den Waldbesitzern schriftlich bekanntzugeben,

## § 15

(1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der unter § 13 genannten Flächen haben 1 DM je Hektar als Unkostenbeitrag zu zahlen, dabei ist auf 0,50 DM-Beträge auf- bzw. abzurunden,

(2) Die Gebühren sind auf dem Verwaltungswege durch die Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, einzuziehen,

(3) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Einnahmen halten. Sie sind durch die Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben.

## § 16

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Wald der Ablieferungspflicht von Rohholz, Rinden und Harz nicht oder dem Einschlagsbescheid nicht entsprechend nachkommt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBI. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 17

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, nach dieser Verordnung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Durch die Einlegung beim übergeordneten staatlichen Organ wird die Frist gewahrt.

(2) Der Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, hat der Beschwerde innerhalb einer Woche abzuwehren, wenn er sie für begründet hält. Andernfalls ist sie innerhalb der gleichen Frist an den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, weiterzuleiten. Diese entscheidet innerhalb von drei Wochen, von der Einlegung der Beschwerde an gerechnet, endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 18

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

## § 19

**Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.**

**Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 treten außer Kraft:**

**L Die Verordnung vom 17. Januar 1952 über den Verkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern (GBL S. 55),**

2, Die Anordnung vom 8. Februar 1952 über die Versorgung mit Brennholz für bäuerliche Betriebe mit forstlicher Nutzfläche von über 5 ha Größe (GBL S. 145),

Berlin, den 1. September 1955

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für  
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft  
I. V.: W. Ulbricht Reichelt  
Stellvertreter des Vorsitzenden Minister  
des Ministerrates

## Preisordnung Nr. 442.

— **Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —**

**Vom 30. August 1955**

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBI. S. 835) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die Berechnung der produktiven Lehrlingsarbeit dürfen sowohl bei Stundenlohnarbeiten für Bauhaupt- und -nebenleistungen als auch bei Arbeiten im Leistungsvertrag für Bauhauptleistungen folgende Lohnsätze in Ansatz gebracht werden:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr 50 V«

» »2. „ 66<sup>2</sup>/3 %.

n .3. „ 75 %.

des niedrigsten tariflichen Facharbeiterzeitlohnes (Grundlohnes) des jeweiligen Gewerkes.

(2) Für Bauhauptleistungen im Leistungsvertrag dürfen bei der Errechnung des Mittellohnes für die Lehrlinge folgende Anrechnungsfaktoren in Anwendung kommen:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr 0

» »2. H 0,33

„ .3. „ 0,67

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Lehrlingsverrechnungslöhnen darf der Gesamtzuschlag für Stundenlohnarbeiten bzw. für Leistungsvertragsarbeiten zugeschlagen werden,

## § 2

(1) Für Bauhauptleistungen sind bei Leistungsvertragsarbeiten Baustellenmittellöhne je Leistungstitel (Leistungsart) zu bilden. Die Mittellöhne werden aus den tariflichen Löhnen (Akkordrichtsätzen) der voraussichtlich zum Einsatz kommenden, an den Leistungspositionen beteiligten Arbeitskräften einschließlich Lehrlinge gemäß § 1 gebildet.

Der Anrechnungsfaktor für die Tätigkeit der Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter richtet sich nach der Art und Schwierigkeit der durchzuführenden Arbeiten. Er muß jedoch mindestens wie folgt in Ansatz kommen: